



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 28. Mai 2024
Vorstoss	<b>Teilrevision Reglement Binninger Fonds</b>
Info	<p>Die Gemeinde Binningen verfügt über Vermögenswerte diverser Fonds und Legate. Die Verwaltung dieser Vermögen zeigt sich aber zum Teil erschwert, da entweder die Zweckbestimmung «zu eng» ausgelegt ist oder nur der Ertrag verzehrt werden darf. Die RPK hat im Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 den Gemeinderat beauftragt, die Fonds und Legate im Gemeindevermögen daraufhin zu überprüfen und zu berichten, ob deren Verwendungszweck bzw. deren Verwendungseinschränkung (nur ertragsverzehrend) der Mittelverwendung entgegensteht, bzw. noch sachgerecht sei.</p> <p>Bei der Überprüfung der Fonds und Legate hat sich gezeigt, dass vor allem beim Binninger Fonds Handlungsbedarf besteht. Dieser Fonds ist ertragsverzehrend. Das heisst, nur die Zinserträge und weiteren Zuwendungen, Schenkungen und Legate können für Vergaben verwendet werden. Das Grundkapital von CHF 315'000.—dagegen darf nicht angetastet werden, so dass zurzeit nur ca. CHF 30'000.-- für Vergaben einsetzbar sind. Ist dieser Betrag aufgebraucht, liegt der Fonds sozusagen auf Eis. Er kann dann seinen Zweck (Förderung von sozialen oder kulturellen Projekten) trotz einem Vermögen von CHF 344'399.13 nicht mehr erfüllen.</p> <p>Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, das Reglement Binninger Fonds teilweise zu revidieren und den Binninger Fonds von ertragsverzehrend in kapitalverzehrend zu ändern. Ausserdem hat der Gemeinderat die Auflösung einzelner Legate zugunsten des Binninger Fonds beschlossen, um diesem grösstmöglichen Handlungsspielraum zu gewähren.</p>
Antrag	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Einwohnerrat beschliesst das teilrevidierte Reglement Binninger Fonds gemäss Beilage.</li><li>2. Der Einwohnerrat beschliesst die Inkraftsetzung der teilrevidierten Bestimmungen des Reglements Binninger Fonds per 1. Januar 2025.</li><li>3. Der Einwohnerrat nimmt die Auflösung der Legate Emilie Mildner-Stückrath und Louise Hess-Betton zugunsten des Binninger Fonds zur Kenntnis.</li></ol>

## Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin a.i.:  
Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter:  
Christian Häfelfinger

## **1. Ausgangslage**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Zuwendungen Dritter an die Gemeinde**

Es kommt vor, dass Dritte der Gemeinde Binningen Geldbeträge oder Gegenstände zuwenden. Das kann mit einer Schenkung, einem Legat (Vermächtnis) oder einer Erbschaft erfolgen. Der Schenker oder Erblasser kann in einer Urkunde oder in einem Testament bestimmen, zu welchem Zweck seine Zuwendung verwendet werden darf. Wenn er das macht, ist die Zuwendung zweckgebunden. Zweckgebundene Zuwendungen Dritter dienen vorwiegend der Erfüllung oder Förderung eines öffentlichen, ideellen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecks. Die Gemeinde kann mit Zuwendungen Dritter auch einen Fonds errichten, und Mittel für einen bestimmten öffentlichen Zweck zur Verfügung stellen.

#### **1.2 Zuwendung mit Zweckbestimmung**

Zuwendungen mit Zweckbestimmung werden der Gemeinde zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes übergeben. Das kann mit einer Schenkung nach Art. 239 ff. OR, mit einem Legat (Vermächtnis) gemäss Art. 484 ff. ZGB oder einer Erbeinsetzung gemäss Art. 483 ZGB erfolgen. Der Schenker oder Erblasser vermacht der Gemeinde einen bestimmten Geldbetrag oder eine bestimmte Sache zu einem bestimmten Zweck. Beim Legat gemäss Art. 484 ff. ZGB wird die Gemeinde aber nicht als Erbin eingesetzt und haftet nicht für Erbschaftsschulden. Ein Legat wird durch ein Testament errichtet. Das Testament enthält den Willen des Erblassers und kann nur durch diesen selbst widerrufen, vernichtet oder ersetzt werden. Zweckgebundene Legate, Schenkungen oder Erbeinsetzungen werden durch Zinsen oder private Vermögenszuwendungen geäufnet, sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen (§ 29 Finanzreglement, FR; § 23 Gemeinderechnungsverordnung, GRV) und dürfen von der Gemeinde ausschliesslich für den vorgegebenen Zweck verwendet werden. Die Mittel dürfen nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinde verwendet werden. Sofern ein Fonds mit dem gleichen Zweck vorhanden ist, können die Mittel auch in diesen Fonds eingelegt werden. Zweckänderungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Können aber zweckgebundene Legate, Schenkungen oder Erbschaften wegen unzeitgemässer Bestimmungen oder wegen veränderten Verhältnissen ihren Zweck nicht mehr erfüllen, kann der Gemeinderat die Zweckbestimmung ändern oder aufheben.

#### **1.3 Zuwendung ohne Zweckbestimmung**

Zuwendungen ohne Zweckbestimmung sind Schenkungen, Legate oder Erbschaften, die der Gemeinde vermacht werden, ohne dass der Schenker oder Erblasser Bedingungen damit verknüpft. Dazu gehören auch Erbschaften gemäss Art. 466 ZGB, wo ein Erblasser ohne Testament und ohne Erben verstirbt, und die Erbschaft automatisch an den Kanton, in dem der Erblasser den Wohnsitz hatte, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird, fällt. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung müssen nicht gesondert in der Jahresrechnung ausgewiesen werden, sondern können in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Soweit die übereignende Person keine Regelung trifft, verfügt der Gemeinderat uneingeschränkt über die der Gemeinde gemachten Zuwendungen (§ 30 FR).

#### **1.4 Fonds**

Bei einem Fonds handelt es sich um zweckgebundene Mittel von Dritten zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe. Die Einrichtung, Verwendung und Verwaltung eines Fonds wird durch Gemeindereglement geregelt (§ 45 GO). Fonds werden durch Zinsen oder private Vermögenszuwendungen geäufnet. Mit Steuern darf ein Fonds weder mittel- noch unmittelbar finanziert werden. Fonds sind gesondert auszuweisen und dürfen von der Gemeinde ausschliesslich für den vorgegebenen Zweck verwendet werden (§§ 22 und 23 GRV). Kann ein Fonds wegen unzeitgemässer Bestimmungen oder wegen veränderten Verhältnissen seinen Zweck nicht mehr erfüllen, können die Zweckbestimmung oder andere Bedingungen

durch Einwohnerratsbeschluss geändert oder aufgehoben werden (Reglementsänderung). Hilft auch eine Reglementsänderung nicht, kann der Fonds durch Einwohnerratsbeschluss aufgelöst werden. Die verbleibenden Mittel müssen aber weiterhin für den ehemals vorgegebenen Zweck bzw. für einen ähnlichen Zweck verwendet werden.

## **2. Legate und Fonds der Gemeinde Binningen**

Der Gemeinderat Binningen führt zurzeit 5 Legate und 3 Fonds (der Infrastrukturfonds, der Energiefonds, der Schutzraumbautenfonds und der Parkplatzbautenfonds sind hier nicht gemeint).

### **2.1 Legat Emilie Mildner-Stückrath**

Das Vermögen aus dem Legat soll für «wohltätige Zwecke» verwendet werden, sofern kein Anspruch auf Sozialhilfeleistung besteht. Das Grundkapital beträgt CHF 189'000.--, das aktuelle Vermögen beläuft sich auf CHF 253'948.45. Es zeigt sich, dass dieses Vermögen zu Gunsten des Binninger Fonds aufgelöst werden kann, weil dieser auch soziale Projekte unterstützt, was grundsätzlich wohltätig ist.

### **2.2 Legat Louise Hess-Betton**

Das Legat Louise Hess-Betton soll für «gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Zwecke» verwendet werden. Aktuell beträgt das Vermögen CHF 395'806.55. Es zeigt sich, dass auch dieses Vermögen zu Gunsten des Binninger Fonds aufgelöst werden kann, weil dieser ebenfalls soziale Projekte unterstützt, was grundsätzlich gemeinnützig bzw. wohltätig ist.

### **2.3 Legat Senn-Frenn**

Aus dem Legat Senn-Frenn können «Beiträge an die Kosten für Schullager von Primarschulkindern» geleistet werden. Das Grundkapital beträgt CHF 12'000.--, das aktuelle Vermögen beläuft sich auf CHF 12'742.45.

### **2.4 Legat Marianne Glaser-Stöcklin**

Die im August 2015 verstorbene Marianne Aloisia Glaser-Stöcklin hat der Gemeinde Binningen ein Vermächtnis von CHF 20'000.-- zugesprochen. Der testamentarisch festgehaltene Nachlass soll der «Schulgemeinde Binningen zur Förderung des Friedens und der Integration der Binninger Schulkinder» zukommen. Aktuell beträgt das Vermögen CHF 20'000.--.

### **2.5 Legat Dr. Rippmann**

Das Legat Dr. Rippmann vergibt «Beiträge an die Ferienversorgung bedürftiger und schwächerer Schulkinder der Gemeinde Binningen». Grundkapital: CHF 60'000.--. Aktuell beträgt das Vermögen CHF 43'329.30.

### **2.6 Monnier-Pfister Fonds**

Der Verwendungszweck des Monnier-Pfister Fonds lautet wie folgt: «Stipendien für fleissige Jünglinge und Töchter, deren Eltern seit mindestens zwei Jahren (Ausländer/innen fünf Jahre) in Binningen niedergelassen sind und die eine praktische Lehrzeit angetreten haben oder sich in höheren Schulen oder anerkannten Fachschulen auf ihren Beruf vorbereiten». Das Grundkapital beträgt CHF 30'000.--, das aktuelle Vermögen CHF 36'758.88. Der Fonds ist kapitalverzehrend, d. h. die Mittel können vollumfänglich für den vorgesehenen Zweck verbraucht werden.

## 2.7 Karoline Eckert Fonds

Der Karoline Eckert Fonds basiert auf einer letztwilligen Verfügung vom Juli 1936. Er vergibt «Beiträge an reformierte, kranke Binninger». Das Grundkapital beträgt CHF 20'000.--, das aktuelle Vermögen beläuft sich auf CHF 1'552.60. Der Fonds ist kapitalverzehrend, d. h. die Mittel können vollumfänglich für den vorgesehenen Zweck verbraucht werden.

## 2.8 Binninger Fonds

Der Binninger Fonds basiert auf einer Zusammenführung verschiedener Legate, Spenden und Schenkungen, die alle 2006 aufgelöst wurden. Der Fonds hat den Zweck, «unterstützungswürdige Personen, Institutionen oder Veranstaltungen im sozialen oder kulturellen Bereich mit gemeinschaftsförderndem Charakter und in direktem Bezug zu Binningen einmalig zu fördern». Dem Fonds stehen das Grundkapital von CHF 315'000.--, Zinserträge und allfällige weitere Zuwendungen, Schenkungen und Legate zur Verfügung. Das Grundkapital von CHF 315'000.-- darf gemäss § 4 Abs. 2 Reglement Binninger Fonds (RBF) aber nicht für Vergaben verwendet werden. Gemäss § 22 GRV darf der Fonds auch nicht mit Steuern finanziert werden. Aktuell beträgt das Fondsvermögen CHF 344'399.13. Es besteht Handlungsbedarf, weil der Fonds ertragsverzehrend ist, und zurzeit nur noch ca. CHF 30'000.-- vergeben werden dürfen. Wenn dieser Betrag aufgebraucht ist, liegt der Fonds sozusagen auf Eis. Solange das Grundkapital nicht für Vergaben verwendet werden darf oder keine weiteren Mittel in den Fonds **eingebracht** werden (Zinsen oder weitere Zuwendungen, Schenkungen und Legate), kann der Fonds seinen Zweck (Förderung von sozialen oder kulturellen Projekten) trotz einem Vermögen von CHF 344'399.13 bald nicht mehr erfüllen.

Im Oktober 2023 hat die Gemeinde aus den vorgenannten Gründen einen Aufruf im Binninger Anzeiger für Spenden und Zuwendungen zugunsten des Binninger Fonds lanciert. Leider hat dieser Aufruf keine einzige Rückmeldung gebracht.

## 2. Beurteilung

Da sich die Ausgangslage zur Äufnung von Geldern in Fonds und Legaten hinsichtlich der finanztechnischen Rahmenbedingungen in den vergangenen 20 Jahren deutlich verschlechtert hat, und eine Äufnung nur über weitere Zuwendungen oder Einlagen aus anderen Fonds und Legaten möglich ist, sieht der Gemeinderat letztlich nur eine Zusammenführung von zweckähnlichen Legaten im Binninger Fonds als zielführenden Weg, den Binninger Fonds am Leben zu erhalten und auch in Zukunft gemäss seiner Zweckbestimmung zu verwenden. Den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhält die Gemeinde mit folgenden Massnahmen:

- A. Äufnung des Binninger Fonds mit bestehenden Legaten. Zur Einlage in den Binninger Fonds eignen sich vor allem die Legate Louise Hess-Betton (CHF 395'806.55) und Emilie Mildner-Stückrath (CHF 253'948.45). Der Zweck dieser Legate (Unterstützung von Personen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben bzw. gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Zwecke) wird im Binninger Fonds gewahrt, weil dieser auch Personen und Projekte im sozialen Bereich unterstützt und damit wohltätig ist. Die Einlage dieser Legate im Binninger Fonds hat auch den Vorteil, dass alle Anträge für Beiträge vom Gemeinderat genehmigt werden müssen. Damit wird ein klares, faires Vergabeverfahren und eine Gleichbehandlung der Antragsstellenden sichergestellt. Die Kompetenz liegt gemäss §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 Reglement Binninger Fonds beim Gemeinderat.
- B. Mittels Reglementsänderung wird der Binninger Fonds «wiederbelebt». Der Einwohnerrat kann mit der Streichung von § 4 Abs. 2 RBF die Verwendung des Grundkapitals von CHF 315'000.-- für Vergaben zulassen (Änderung von «ertragsverzehrend» zu «kapitalverzehrend»). Dann können weiterhin Vergaben gemacht werden, bis das Fondsvermögen vollständig aufgebraucht ist.

Mit diesen beiden Massnahmen entsteht mit einem neuen Vermögen von CHF 994'154.13 im Binninger Fonds der grösstmögliche Handlungsspielraum. Für die weiteren Fonds (Ziffern 2.6 und 2.7) und Legate (Ziffern 2.3 bis 2.5) besteht aktuell wie oben aufgezeigt kein Handlungsbedarf.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sieht der beiliegende Reglemententwurf vor, dass die Bestimmung betreffend «Ertragsverzehr» gestrichen wird (§ 4 Abs. 2) und die beiden in den Binninger Fonds eingelegten Legate neu in § 2 Abs. 1 aufgeführt werden, weil bereits alle früheren Legate, Spenden und Schenkungen, die im Binninger Fonds zusammengeführt wurden, dort namentlich aufgeführt sind.

Der Reglemententwurf ist vorgeprüft genehmigungsfähig.

- Teilrevidiertes Reglement Binninger Fonds
- Geltendes Reglement Binninger Fonds